



Pflegepersonal mit Bewohnern des Sozialzentrums „Mariahilf“ in Bregenz-Vorkloster.

Eine Vorarlberger Idee: Das Pflegegeld

Das Pflegegeld

Durchschnittlicher monatlicher Pflegebedarf :

- Stufe 1 145,40 € 50 Stunden
- Stufe 2 268,00 € 75 Stunden
- Stufe 3 413,50 € 120 Stunden
- Stufe 4 620,30 € 160 Stunden
- Stufe 5 842,40 € 180 Stunden (außergewöhnlicher Pflegebedarf)
- Stufe 6 1.148,70 € 180 Stunden (zeitlich unkoordinierbare Betreuungsleistungen, regelmäßig während des Tages und der Nacht oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich, weil Gefahr einer Eigen- oder Fremdgefährdung)
- Stufe 7 1.531,50 € 180 Stunden (keine zielgerichteten Bewegungen der Hände und Beine mit funktio-neller Umsetzung möglich)

Informationen

- Bei Beziehern einer Pension oder Rente die jeweilige Pensions-versicherungsanstalt
- Gemeindeämter
- Bezirkshauptmannschaften

Finanzielle Unterstützung für Pflegebedürftige ■ Vorarlberg gelang 1990 mit dem Pflegezu-schuss des Landes und der Gemeinden eine Pionierleistung. Die finanzielle Unterstützung für Pflege-bedürftige wurde wesentlich verbessert. Am 1. Juli 1993 wurde, dem Vorarlberger Beispiel folgend, die bundesweite Pflegesicherung eingeführt und das Pflegegeld geschaffen: Damit können sich pflegebedürftige Menschen die notwendige Betreuung und Hilfe finanzieren. ■ **Von Peter Hämmerle**

Pflegegeld wird gewährt, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Hilfebedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich sechs Monate andauern wird oder würde. Es wird ohne Berücksichtigung des Einkommens in sieben Stufen (je nach Pflegebedarf) bewil-ligt und gebührt zwölfmal jährlich.

Zweckgewidmete Leistung

Die Einstufung erfolgt nach einer ärztlichen Begutachtung. Für manche Beeinträchtigungen (z.B. Blinde, Rollstuhlfahrer) sind diagnosebe-zogene Mindesteinstufungen festge-legt. Bundes- und Landespflegegeld sind in Höhe und Anspruchsvoraus-setzungen gleich. Bezieher einer Pension oder Rente erhalten das Pflegegeld vom Bund (Pensionsver-sicherungsanstalt).

Pflegegeld ist deshalb aber kein „Pensionszuschlag“, sondern eine zweckgewidmete Leistung. Es soll

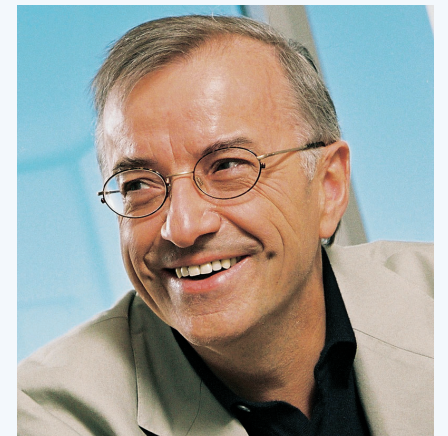
dazu verwendet werden, die not-wendige Betreuung und Hilfe zu finanzieren. Der pflegebedingte Mehraufwand wird teilweise und pauschal abgegolten. Bei der Pflege daheim soll das Pflegegeld auch zur Entschädigung der pflegenden Angehörigen und für Beiträge an die ambulanten Dienste verwendet werden. Die Hauskrankenpflege-vereine sind auf Zuwendungen der Bevölkerung angewiesen.

Weiterentwicklung

Seit der Einführung des Pflegegel-des sind immer wieder inhaltliche Verbesserungen erfolgt: Wer einen Angehörigen in Pflegegeldstufe 3 oder höher daheim versorgt, kann sich begünstigt in der Pensionsver-sicherung weiterversichern. Bei der ärztlichen Begutachtung ist die An-wesenheit einer Vertrauensperson möglich. Die Pflegedokumentationen sind bei der Begutachtung zu be-rücksichtigen.

Rechtsanspruch

Jeder Pflegebedürftige, der die Vor-aussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld. Es wird mit Beginn des auf die An-tragsstellung folgenden Monats gewährt. Gegen die Entscheidung kann eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden.



„Nur ein solides, ausgeglichenes Budget schafft Spielraum für neue politische Schwerpunkte.“

Herbert Sausgruber
Landeshauptmann

Übersicht in Zahlen

- 1.477 Menschen in Vorarlberg erhalten Landespflegegeld
- Insgesamt 8,4 Millionen € pro Jahr
- 8.093 Menschen in Vorarlberg erhalten Bundespflegegeld
- Insgesamt 42,2 Millionen € pro Jahr

(Quelle: Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge)